



Kindergartenordnung des Waldkindergartens Ilmenau

Inhaltsverzeichnis

§1 Geltungsbereich.....	1
§2 Einrichtungsform.....	1
§3 Aufnahmekriterien.....	1
§4 Öffnungs- und Schließzeiten, Bringzeiten.....	2
§5 Betreuung und Aufsicht.....	3
§6 Betreuungsgebühren.....	3
§7 Pflichten der Erziehungsberechtigten.....	3
§8 Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung.....	4
§9 Verpflegung.....	4
§10 Elternmitwirkung.....	4
§11 Versicherung.....	4
§12 Inkrafttreten.....	4

§1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für den Waldkindergarten Ilmenau.

Träger des Waldkindergartens ist der gemeinnützige Verein: Waldkinder Ilmenau e.V., Schöffenhauseweg 100, 98693 Ilmenau OT. Roda.

§2 Einrichtungsform

1. Der Waldkindergarten ist eine Ganztageseinrichtung für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
2. Die Kinder werden in einer altersgemischten Gruppe betreut.
3. Die Kinder halten sich bis zum Mittagessen bei angemessenen Witterungsverhältnissen grundsätzlich in der Natur auf.
4. Die Arbeit im Waldkindergarten Ilmenau richtet sich nach dem Thüringer Bildungsplan und nach den Grundsätzen des lebensbezogenen Ansatzes sowie der Waldpädagogik, insbesondere nach der Konzeption des Waldkindergartens Ilmenau.

§3 Aufnahmekriterien

1. Die Anmeldung von Kindern zur Betreuung im Waldkindergarten Ilmenau hat schriftlich durch die Erziehungsberechtigten zu erfolgen.
2. Die Anmeldung soll in der Regel mindestens 5 Monate vor gewünschtem Aufnahmetermin erfolgen. Jede Anmeldung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Erheben

mehrere Erziehungsberechtigte Anspruch auf einen bestimmten Platz im Waldkindergarten Ilmenau, entscheidet die Kindergartenleitung nach sozialen und pädagogischen Kriterien über die Aufnahme.

3. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach einem Gespräch und einem oder mehreren Probetagen, bei denen die Voraussetzungen des Kindes für den Besuch des Waldkindergartens festgestellt werden.
4. Für die Aufnahme von Kindern, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Stadt Ilmenau haben, bedarf es vorab (ein halbes Jahr vorher) der Meldung bei der Herkunftsgemeinde und der Stadt Ilmenau. In diesem Fall tragen die Erziehungsberechtigten und die Herkunftsgemeinde sämtliche nicht durch Landeszuschüsse gedeckte Kosten für die Betreuung des Kindes.

Falls die Stadt Ilmenau einen „Aufnahmestopp“ für Kinder aus anderen Gemeinden verhängt, ist der Waldkindergarten dazu verpflichtet sich daran zu halten.

5. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Kindergartenordnung sowie die jeweils gültige Gebührensatzung an.

§4 Öffnungs- und Schließzeiten, Bringzeiten

1. Öffnungszeiten

Der Kindergarten ist Montag bis Freitag von 7:00 bis 17:00 Uhr geöffnet.

2. Bringzeiten

Kinder können an folgenden Orten in den Kindergarten gebracht werden:

- zwischen 7:00 bis 8:00 Uhr im Waldkindergarten (6:30 Uhr nach Absprach)
- bis 8:30 Uhr am Brunnen in Ilmenau OT. Roda
- nach telefonischer Absprache im Wald
- bis 8:08 Uhr am Bahnhof Ilmenau¹

Aus organisatorischen Gründen können sich die Orte und Zeiten für einen begrenzten Zeitraum ändern. Hierüber hat die Leitung die Eltern frühzeitig zu informieren.

3. Abholzeiten

Bei Halbtagsplätzen: vor (bis 11:45 Uhr) oder nach dem Mittagessen (ab 12:15 Uhr), spätestens jedoch bis 12:30 Uhr.

Bei Ganztagsplätzen: nach der Mittagsruhe ab 15:15 Uhr bis spätestens 17:00 Uhr.

4. Schließzeiten

1. Der Träger des Kindergartens behält sich vor, den Kindergarten während der Ferien oder an so genannten Brückentagen zu schließen. Die Schließzeiten sind an die Ferien- bzw. Feiertage des Landes Thüringen angelehnt.
2. Während der Schließzeiten besteht eventuell die Möglichkeit, einzelne Kinder in der Integrativen Kindertagesstätte am Eichicht unterzubringen. Der Bedarf muss bis Februar des laufenden Jahres gemeldet werden.

§5 Betreuung und Aufsicht

1. Die Betreuung in einer Gruppe erfolgt in der Regel durch zwei Fachkräfte (ErzieherINNEN). Ausnahmen können sich bei Krankheit und Urlaub ergeben.
2. Während der Öffnungszeiten des Kindergartens sind die Fachkräfte für die Gruppe verantwortlich. Die Auf-

¹ Der Zugdienst ist ein Service des Waldkindergartens. Hier kann es durch äußere Einflüsse zu kurzfristigen oder unplanbaren Änderungen kommen.

sichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch eine verantwortliche Fachkraft und endet mit der Übergabe der Kinder an eine abholberechtigte Person.

3. Bei Krankheit aller PädagogINNEN kann es zu einer kurzfristigen Schließung des Kindergartens kommen.
4. Bei Krankheit mehrerer ErzieherINNEN können die Eltern unter Umständen mit einbezogen werden (z. B. Zugbegleitung oder Küchendienst).

§6 Betreuungsgebühren

Für die Betreuung des Kindes im Waldkindergarten Ilmenau sind Gebühren entsprechend der aktuellen Gebührenordnung zu entrichten. Für die Mahlzeiten (Mittag und Vesper) werden zusätzlich Kosten in Rechnung gestellt.

§7 Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit bei diesem wieder ab. Die Aufsichtspflicht beginnt mit Übernahme der Kinder und endet mit der Übergabe der Kinder an eine abholberechtigte Person.
2. Die Erziehungsberechtigten des Kindes erklären schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist.
3. Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind bei Krankheit bis 8:00 Uhr ab.
4. Nach Abwesenheit des Kindes muss es bis 8:15 Uhr an einem der Treffpunkte übergeben werden oder telefonisch bis 8:30 Uhr angemeldet werden.
5. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an den Waldkindergarten Ilmenau verpflichtet. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit (auch in der Familie) den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Die zuständige Fachkraft kann ein amtsärztliches Attest verlangen.
6. Kinder, die trotz Krankheit im Kindergarten erscheinen, können von den Fachkräften zurückgewiesen werden.
7. Bei auftretender Krankheit sind die ErzieherINNEN berechtigt die sofortige Abholung des Kindes durch eine abholberechtigte Person einzufordern.
8. Bei extremen Verhaltensauffälligkeiten von Kindern, die in ihrer Häufigkeit und ihrer Auswirkung einen geregelten Tagesablauf nachhaltig stören bzw. unmöglich machen oder die Sicherheit anderer Kinder gefährden, sind die PädagogINNEN berechtigt eine Abholung durch eine abholungsberechtigte Person zu veranlassen.
9. Die Verantwortung für eine witterungsgerechte Kleidung ihres Kindes/ihrer Kinder liegt bei den Erziehungsberechtigten. Die PädagogINNEN sind berechtigt, bei nicht witterungsgerechter Kleidung, die Annahme eines Kindes aus Sicherheitsgründen zu verweigern.
10. Krank- bzw. Abmeldungen eines Kindes sind bis 8:30 Uhr entweder telefonisch oder per SMS an das Kita-Handy zu erfolgen.
11. Die Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenordnungsbestimmungen und die Gebührensatzung einzuhalten.

§8 Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

1. Die Leitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Absprache die Gelegenheit zu einem Gespräch.
2. Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten meldepflichtigen Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, ist die Leitung verpflichtet unverzüglich den Träger und das Gesundheitsamt zu unterrichten und

dessen Weisungen zu befolgen.

§9 Verpflegung

Die Kinder bringen ihr Frühstück inkl. Getränk von zu Hause im Rucksack mit. Da in der Konzeption auch Wert auf eine gesunde Ernährung gelegt wird, bitten wir die Eltern, auch bei dem mitgegebenen Frühstück auf gesunde Kost zu achten und auf Süßigkeiten zu verzichten.

Der Kindergarten bietet ein warmes Mittagessen an, das durch einen Essenanbieter geliefert wird.

Am Nachmittag gibt es im Kindergarten ein gemeinsames Vesper, das vom Team frisch zubereitet wird.

Als Getränk bekommen die Kinder mittags und nachmittags Tee und Wasser gereicht.

§10 Elternmitwirkung

1. Einzelgespräche zwischen Eltern und der BezugserzieherIN des jeweiligen Kindes sind einmal jährlich vorgesehen. Auf den Wunsch der Eltern nach darüber hinausgehenden Einzelgesprächen versuchen wir einzugehen. Elternabende finden je nach Bedarf, aber mindestens zweimal im Jahr, statt.

2. Bei Festen und anderen Aktivitäten des Vereins bitten wir die Eltern, sich zu beteiligen, um die PädagogINNEN bei ihrer Arbeit zu unterstützen.

3. Elternbeirat

Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternvertreter an der Arbeit des Kindergartens beteiligt. Die Modalitäten richten sich nach § 11 Art. 4 ThürKiTaG.

4. Mitwirkung über den Trägerverein

Alle Eltern sowie Interessierte haben die Möglichkeit über eine Mitgliedschaft im Trägerverein „Waldkinder Ilmenau e. V.“ an der Entwicklung des Kindergartens mitzuwirken.

§11 Versicherung

1. Die Kinder sind während des Aufenthaltes im Kindergarten sowie auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten über die Unfallkasse Thüringen unfallversichert.
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Kindergarten eintreten, sind der Leiterin unverzüglich zu melden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

§12 Inkrafttreten

Die Kindergartenordnung tritt ab dem 01.04.2019 in Kraft.